

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1962

Nummer 19

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

Innenminister

11. 1. 1962 RdErl. Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1962 359

II.

Innenminister

Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1962

RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1962 –
III B 2 – 6/25 – 5061/62

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1955 (GS. NW. S. 595) gebe ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister bekannt, daß die Gegenseitigkeit im Gewerbesteuerausgleich, unbeschadet der Erstarrung der Arbeitnehmerzahlen für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß meiner Verordnung vom 18. Juli 1961 (GV. NW. S. 266), auch im Ausgleichsjahr 1962 mit den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz im Umfange der geringeren Leistung gesichert ist. Das gleiche gilt für den Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen ist.

Wegen der sich aus der Erstarrung ergebenden Rechtsfragen verweise ich auf meinen Runderlaß vom 9. 12. 1958 (MBL. NW. S. 2621).

Da seit meinem Runderlaß vom 15. 2. 1961 (MBL. NW. S. 323) die Gewerbesteuerausgleichsregelungen in mehreren Ländern z. T. erheblich geändert worden sind, bitte ich die gegenwärtige Rechtslage, soweit sie für die Gegenseitigkeit und den Umfang der geringeren Leistung von wesentlicher Bedeutung ist, der diesem Runderlaß als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Die in der Tabelle angegebenen Ausgleichshöchstbeträge sind in den Ländern Bayern, Hessen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz am 1. 1. 1961 und in Baden-Württemberg am 1. 4. 1961 in Kraft getreten und gelten daher schon für den Gewerbesteuerausgleich 1961. Dem stand die Erstarrung der Berechnungsunterlagen für das Ausgleichsjahr 1961 in Nordrhein-Westfalen nicht entgegen, so daß im Gewerbesteuerausgleich 1961 mit Gemeinden anderer Länder auf die erstarrten Berechnungsunterlagen die neuen Höchstbeträge dieser Länder anzuwenden waren.

Da das Land **Baden-Württemberg** das Rechnungsjahr erst ab 1. 1. 1962 an das Kalenderjahr anpaßt, sind die für das dortige Rumpfrechnungsjahr 1961 und für das Rechnungs-

jahr 1962 geltenden besonderen Bestimmungen in Klammern angegeben.

In **Bayern** entscheidet, wenn die Wohngemeinde sich mit der Betriebsgemeinde nicht einigen kann, nicht mehr die Regierung. Die Wohngemeinde kann sogleich Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung erheben; jedoch kann eine der beteiligten Gemeinden vor Klageerhebung bei der für die Betriebsgemeinde zuständigen Regierung die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beantragen. Für den Fall, daß auf Grund der Herabsetzung der Mindestarbeitnehmerzahlen (Ziffer 4 der Tabelle) erstmalig ein Ausgleichsanspruch geltend gemacht wird, verschiebt das Gesetz die Anmeldefrist (Ziffer 11 der Tabelle) auf den 15. August, die Termine 5. März und 5. Mai (Ziffer 12–14 der Tabelle) auf den 15. Oktober und den Termin 1. August (Ziffer 16 der Tabelle) auf den 15. November. Da aber die außerbayerischen Gemeinden von der Änderung teilweise erst später erfahren haben, hat der Bayerische Staatsminister der Finanzen den bayerischen Gemeinden empfohlen, bei etwaigen Fristüberschreitungen Nachsicht zu üben.

Für **Schleswig-Holstein** ist darauf hinzuweisen, daß zu den Arbeitnehmern im Sinne des Gesetzes nicht gehören

- a) Lehrlinge und Anlernlinge,
- b) Beschäftigte, die im Durchschnitt des letzten Monats vor dem Stichtag weniger als 15 Wochenstunden beschäftigt waren, oder
- c) Beschäftigte, die eine dritte oder weitere Lohnsteuerkarte vorlegen.

Ferner kann auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden die Kommunalaufsichtsbehörde bzw. der Innenminister die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs für die in einer Betriebsstätte (Baustelle) beschäftigten Arbeitnehmer auf das folgende Gewerbesteuerausgleichsjahr verschieben, sofern wegen noch fehlender Gewerbesteuerveranlagungen zweifelhaft ist, welche Betriebsgemeinde zur Zahlung verpflichtet ist (Antragsfrist: 1. September).

Im Lande **Niedersachsen** steht für das Ausgleichsjahr 1962 eine Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes bevor, die außer einer Änderung der Zahlungstermine im wesentlichen eine Erhöhung des Ausgleichshöchstbetrages vorsieht. Die Änderung werde ich zu gegebener Zeit bekanntmachen. Wegen der Fristen können die zur Zeit geltenden Vorschriften zunächst zugrunde gelegt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

Anlage
zum RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1962 -
III B 2 - 6/25 - 5061/62

**Übersicht über das Gewerbesteuerausgleichsrecht der Länder,
mit denen die Gegenseitigkeit gesichert ist (§ 15 Abs. 1 GewStAusglG)**

	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein
Gegenstand (in Klammern die evtl. Regelung im GewStAusglG/Ges. NW in der Fassung der Bekanntmachung v. 5. April 1955) (GS. NW. S. 595)						
1. Gesetze und Verordnungen	GewStAusglG v. 17. 12. 1954 (GBl. S. 178) i. d. F. d. Ges. v. 26. 11. 1956 (GBl. S. 170) u. v. 20. 6. 1961 (GBl. S. 193) GewStAusglV v. 9. 7. 1955 (GBl. S. 120)	GewStAusglG v. 30. 5. 1961 (GVBl. S. 147); GewStAusglV v. 20. 6. 1961 (GVBl. S. 178)	GewStAusglG i. d. F. v. 1. 4. 1960 (GVBl. S. 33); 2. DVO z. GewSt AusglG v. 13. 4. 1960 (GVBl. S. 43); 3. DVO z. GewSt AusglG v. 10. 1. 1961 (GVBl. S. 9); 4. DVO z. GewSt AusglG v. 16. 8. 1961 (GVBl. S. 121)	GewStAusglG v. 9. 5. 1956 (GVBl. S. 49); 1. DVO z. GewSt AusglG v. 22. 9. 1956 (GVBl. S. 187)	GewStAusglG v. 24. 10. 1956 (GVBl. S. 119); 1. LandesVO v. 8. 11. 1956 (GVBl. S. 143); 2. LandesVO v. 24. 2. 1961 (GVBl. S. 43)	GewStAusglG v. 25. 3. 1960 (GVBl. S. 83)
2. Stichtag (§ 3 Satz 2)	Tag der Ausstellung der Lohnsteuerkarten bzw. wenn dieser auf einen Sonntag fällt -- der darauffolgende Werktag	Tag der Ausstellung der Lohnsteuerkarten bzw. -- wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt -- der darauf- folgende Werktag; der Samstag gilt als Feier- tag	Tag der Ausstellung der Lohnsteuerkarten	Tag der Ausstellung der Lohnsteuerkarten	Tag der Ausstellung der Lohnsteuerkarten bzw. -- wenn dieser auf einen Sonntag fällt -- der darauffolgende Werktag	5. Mai des Ausgleichsjahres
3. Zu den Arbeit- nehmern im Sinne des Gesetzes (§ 4) gehören	Lehrlinge und Anlernlinge	Anlernlinge	Lehrlinge und Anlernlinge	Lehrlinge und Anlernlinge	Lehrlinge und Anlernlinge	--
4. Mindestzahl der Arbeitnehmer	4 Arbeitnehmer	4 Arbeitnehmer aus Wohngemeinden bis zu 3000 Einwohnern; 7 Arbeitnehmer aus Wohngemeinden mit mehr als 3000 Ein- wohnern	3 Arbeitnehmer, wenn Entfernung zwischen Wohn- und Betriebs- gemeinde nicht mehr als 150 km beträgt; 6 Arbeitnehmer bei größerer Entfernung	Keine Mindestzahl	3 Arbeitnehmer aus Wohngemeinden bis zu 1000 Einwohnern; 5 Arbeitnehmer aus Wohngemeinden bis zu 3000 Einwohnern; 9 Arbeitnehmer aus Wohngemeinden mit mehr als 3000 Ein- wohnern	Keine Mindestzahl

Gegenstand (in Klammern die evtl. Regelung im GewStAusg/Ges. NW in der Fassung der Bekanntmachung v. 5. April 1955) (GS. NW. S. 595)	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein
5. Höchstentfernung zwischen Betriebs- gemeinde und Wohngemeinde (§ 5)	100 km (außer für Arbeitnehmer der Schifffahrt)	Keine Höchstentfernung (Übergangsregelung für das Ausgleichsjahr 1961: 70 km -- außer für Arbeitnehmer der Schifffahrt)	Keine Höchst- entfernung	100 km (außer für Arbeit- nehmer der Schifffahrt)	70 km (außer für Arbeit- nehmer der Schifffahrt)	70 km (außer für Arbeit- nehmer der Schifffahrt)
6. Berechnung des Ausgleichsbetrages (§ 7 Abs. 1 Satz 1)	wie Nordrhein-West- falen (Sonderregelung für das Ausgleichsjahr 1961: Es ist das Ge- werbesteueraufkommen des Rechnungsjahres 1960 zuzüglich eines Viertels des Gewerbe- steueraufkommens im Rechnungsjahr 1959 zugrunde zu legen.)	wie Nordrhein-West- falen (Sonderregelung für das Ausgleichsjahr 1961: Es ist das Ge- werbesteueraufkommen des Rechnungsjahres 1960 zuzüglich eines Viertels des Gewerbe- steueraufkommens im Rechnungsjahr 1959 zugrunde zu legen.)	wie Nordrhein- Westfalen	wie Nordrhein- Westfalen	wie Nordrhein- Westfalen	wie Nordrhein- Westfalen
7. Als Gewerbesteuer- aufkommen gilt (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	das auf einen Hebesatz von 250 v. H. umge- rechnete Ist-Aufkom- men der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital.	a) das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital einschl. Zweigstellen-, Wandergewerbe- und Lohnsummensteuer; bei nicht Lohn- summensteuer er- hebenden Gemeinden auf einen Hebesatz von 250 v. H., bei den übrigen Gemeinden auf einen Hebesatz von 800 v. H. (bei der Lohnsummen- steuer) bzw. von 200 v. H. (bei den übrigen Steuern) umgerech- net, b) das Ist-Aufkommen der Mindestgewerbe- steuer.	das auf einen Durch- schnittsbesatz um- gerechnete Ist-Auf- kommen der Gewerbe- steuer nach Ertrag und Kapital. Durchschnitt- licher Hebesatz ist der im hessischen Fin- AusG zur Berechnung der Steuerkraftzahl festgesetzte einheitliche Vomhundertsatz.	a) das auf einen Hebe- satz von 200 v. H. umgerechnete Ist- Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und das auf einen Hebesatz von 800 v. H. umgerechnete Ist- Aufkommen der Lohnsummensteuer, wenn Lohnsummen- steuer erhoben worden ist, b) das auf einen Hebe- satz von 250 v. H. umgerechnete Ist- Aufkommen der Gewerbesteuer, wenn Lohnsummen- steuer nicht erhoben worden ist.	das auf einen Hebe- satz von 240 v. H. umgerechnete Ist-Auf- kommen der Gewerbe- steuer nach Ertrag und Kapital.	das auf einen Hebe- satz von 250 v. H. umgerechnete Ist- Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital.

	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein
<p>(Gegenstand in Klammern die evtl. Regelung im GewStAusglGes. NW in der Fassung der Bekanntmachung v. 5. April 1955) (GS. NW. S. 595)</p>	<p>100 DM (Sonderregelung für das Ausgleichsjahr 1961: 75 DM)</p>	<p>100 DM</p>	<p>Bei einem Gewerbe- steueraufkommen je Arbeitnehmer 1) von mehr als 330 DM: 100 DM, 2) von mehr als 300 DM bis 330 DM: 90 DM, 3) von mehr als 270 DM bis 300 DM: 80 DM, 4) bis 270 DM: 70 DM.</p> <p>Die Hälfte des Höchst- betrages nach Ziffer 8</p>	<p>70 DM</p> <p>kein Ausgleich</p>	<p>100 DM</p>	<p>100 DM</p>
<p>8. Ausgleichshöchst- betrag (§ 7 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbs.)</p>	<p>100 DM (Sonderregelung für das Ausgleichsjahr 1961: 75 DM)</p>	<p>100 DM</p>				
<p>9. Ausgleichsbetrag für Betriebsgemein- den, die keine Gewerbesteuer erheben (§ 7 Abs. 2)</p>	<p>100 DM (Sonderregelung für das Ausgleichsjahr 1961: 75 DM)</p>	<p>100 DM</p>			<p>60 DM</p>	<p>50 DM</p>
<p>10. Mitteilungspflicht der Betriebe (§ 8)</p>	<p>Innerhalb von 5 Wochen nach dem Stichtag</p>	<p>Innerhalb von 5 Wochen nach dem Stichtag</p>	<p>Innerhalb von 5 Wochen nach dem Stichtag</p>	<p>5. November</p>	<p>5. November</p>	<p>1. Juni</p>
<p>11. Anmeldefrist der Wohngemeinde (§ 10 Abs. 1)</p>	<p>5. Januar</p>	<p>5. Januar</p>	<p>5. Januar</p>	<p>5. Januar</p>	<p>5. Januar</p>	<p>10. Juli</p>
<p>12. Erklärungsfrist der Betriebsgemeinde (§ 11 Abs. 1)</p>	<p>5. März</p>	<p>5. März (bzw. 5. Juli, wenn der Anspruch bis 5. März nur unter Vorbehalt anerkannt war).</p>	<p>5. März</p>	<p>5. März</p>	<p>5. März</p>	<p>1. August</p>
<p>13. Frist für die Auf- rechnung (vgl. OVG Münster, Urf. v. 14. 6. 1961 in KStZ 1961, 225 u. DSStZ 1961, 401)</p>	<p>Die Betriebsgemeinde kann auch aufrechnen, wenn sie die Anmeldung (Ziffer 11) unterlassen hatte. Die Aufrechnung ist zusammen mit der Erklärung nach Ziffer 12 geltend zu machen.</p>	<p>5. März</p>	<p>Die Betriebsgemeinde kann nur aufrechnen, wenn auch sie ihren Anspruch nach Ziffer 11 angemeldet hat.</p>	<p>—</p>	<p>wie Hessen</p>	<p>wie Hessen</p>

Gegenstand (in Klammern die evtl. Regelung im GewSt/Ausg/Ges. NW in der Fassung der Bekanntmachung v. 5. April 1955) (GS. NW. S. 595)	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein
14. Mitteilungsfrist über Höhe und Berech- nung des Ausgleichs- betrages, wenn die Betriebsgemeinde nicht den Höchst- betrag zahlen will (§ 11 Abs. 4)	5. Juni	5. Mai	5. Juni	5. Juni	5. Juni	1. August
15. Antragsfrist für die Entscheidung des Regierungspräsi- diums (Regierungs- präsidiums der Kommunalaufsichts- behörde) wenn a) die Betriebs- gemeinde den An- spruch nicht oder nur zum Teil anerkennt (§ 11 Abs. 2)	5. Juni	-	5. Juni	5. Juni	5. Juni	1. September
b) die Betriebs- gemeinde nicht den Höchstbetrag zahlen will (§ 11 Abs. 4)	5. Juli	-	5. Juli	5. Juli	innerhalb eines Monats nach Zugang der Mit- teilung nach Ziffer 14	1. September
c) die Betriebs- gemeinde den An- spruch unter Vor- behalt anerkannt hat (§ 11 Abs. 3)	5. September	-	5. September	5. September	5. September	-
16. Antragsfrist zur Durchführung des Härteausgleichs durch den Regie- rungspräsidenten (das Regierungs- präsidium, die Re- gierung, die Kom- munalaufsichts- behörde ... § 13 -)	5. September	1. August	5. September	5. September	5. Juni	1. September

	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein
<p>(Gegenstand (in Klammern die evtl. Regelung im GewSt/Ausgl.Ges. NW in der Fassung der Bekanntmachung v. 5. April 1955) (GS. NW. S. 595)</p>	<p>am 1. März 1. Juni 1. September 1. Dezember (Sonderregelung für das Ausgleichsjahr 1961: am 1. Juni 1. September 1. Dezember mit je einem Drittel)</p>	<p>am 1. Juni und 1. Dezember je zur Hälfte</p>	<p>am 20. März und 20. September je zur Hälfte</p>	<p>am 1. Juni 1. September 1. Dezember mit je einem Viertel</p>	<p>am 1. März 1. Juni 1. September 1. Dezember mit je einem Viertel</p>	<p>am 1. Juli und 1. November je zur Hälfte</p>
<p>17. Fälligkeit der Aus- gleichsbeträge (§ 12)</p>	<p>Zur Wahrung der Anmeldefrist (Ziffer 11) genügt die fristgemäße Anmeldung bei einer der beteiligten Ge- meinden. Die Betriebs- gemeinde, bei der der Anspruch angemeldet worden ist, hat die übrigen Betriebs- gemeinden alsbald (davon zu verständigen.</p>	<p>Zur Wahrung der Anmeldefrist (Ziffer 11) genügt die fristgemäße Anmeldung bei einer der beteiligten Gemeinden. Wird der Wohngemeinde bekannt, daß sie ihren Anspruch nicht bei der zur Zahlung verpflichteten Gemeinde bzw. nicht bei allen verpflichteten Gemeinden angemeldet hat, so hat sie dies un- verzüglich nachzuholen. In diesem Fall ver- schieben sich die Termine 5. März, 5. Mai, 5. Juli (Ziffern 12-14) und 1. August (Ziffer 16) um die zwischen dem 5. Januar und der er- neuten Anmeldung liegenden Zeitspannen.</p>	<p>Zur Wahrung der Anmeldefrist (Ziffer 11) genügt die fristgemäße Anmeldung bei einer der beteiligten Ge- meinden. Ist bei Be- trieben mit mehreren Betriebsstätten die beteiligte Gemeinde nicht Betriebsgemeinde, so hat sie dies der Wohngemeinde bis zum 5. März mitzuteilen. Die Wohngemeinde hat ihren Anspruch bis 5. Mai bei der zustän- digen Betriebsgemeinde anzumelden. In diesen Fällen verlängert sich der Termin 5. Juni (Ziff. 15a) auf 5. Au- gust. Stellt eine Ge- meinde, die einen Aus- gleichsanspruch unter Vorbehalt anerkannt hat, bei der Nachprü- fung fest, daß sie für Arbeitnehmer von Be- trieben mit mehreren Betriebsstätten nicht Betriebsgemeinde ist,</p>	<p>Zur Wahrung der An- meldefrist (Ziffer 11) genügt die fristgemäße Anmeldung bei einer der beteiligten Ge- meinden. Die Betriebs- gemeinde, bei der der Anspruch angemeldet worden ist, hat die übrigen beteiligten Gemeinden alsbald von der An- meldung zu ver- ständigen.</p>	<p>Zur Wahrung der An- meldefrist (Ziffer 11) genügt die Anmeldung bei einer der beteiligten Gemeinden. Gibt bei Arbeitnehmern von Betrieben mit Betriebs- stätten in verschiedenen Gemeinden die zunächst in Anspruch genommene Betriebsgemeinde die Erklärung ab, daß sie den Anspruch nicht oder nur zum Teil anerkennt, so muß die Wohngemeinde bis 1. September ihren An- spruch bei der zustän- digen Betriebsgemeinde geltend machen; die Frist nach Ziffer 12 verschiebt sich auf den 15. September, die nach Ziffer 15a) auf den 20. Oktober. Bei mehr- gemeindlichen Betriebs- stätten muß die Be- triebsgemeinde, bei der der Anspruch angemeldet worden ist, die übrigen Betriebsgemeinden</p>	

<p>Gegenstand (in Klammern die evtl. Regelung im GewStAusg/Ges. NW in der Fassung der Bekanntmachung v. 5. April 1955) (IS. NW. S. 595)</p>	<p>Baden-Württemberg</p>	<p>Bayern</p>	<p>Hessen</p>	<p>Niedersachsen</p>	<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Schleswig-Holstein</p>
			<p>und lehnt sie daher den Anspruch ab, so kann die Wohngemeinde innerhalb eines Monats ihren Anspruch bei der zuständigen Betriebs- gemeinde geltend machen. Die Betriebs- gemeinde kann den Anspruch innerhalb eines Monats ablehnen. Die Wohngemeinde kann dann innerhalb eines Monats die Ent- scheidung des Regie- rungspräsidenten beantragen.</p>			<p>alsbald von der er- folgten Anmeldung ver- ständigen.</p>

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.